

Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet: www.avsv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart gemäß § 31 Abs. 5 Z 29 ASVG:

3. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005

Die Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005, verlautbart unter www.avsv.at Nr. 145/2005 am 26. November 2005, zuletzt geändert durch www.avsv.at Nr. 124/2007 am 9. November 2007, werden wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 2 entfällt der Ausdruck „Ordnungsgemäße“.
2. In § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „sind ordnungsgemäß“ durch den Ausdruck „gelten nur dann als“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Meldungen“ der Ausdruck „– mit Ausnahme von Meldungen in Papierform durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften –“ eingefügt und die Wortfolge „sind dennoch ordnungsgemäß“ durch die Wortfolge „gelten dennoch als“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 entfällt die Ziffer 1, die bisherigen Ziffern 2 und 3 erhalten die Bezeichnungen „1“ und „2“.
5. § 5 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Die Reihenfolge der Meldungsarten nach Abs. 1 bezeichnet auch deren Nachrangigkeit im Sinne des § 41 Abs. 4 Z 2 ASVG. Die in Abs. 1 Z 1 genannte Meldungsart ist wirtschaftlich unzumutbar, wenn sie mangels Telefaxgerät nicht möglich ist.

(3) Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere in Papierform durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften, mittels e-mail oder telefonisch, gelten als nicht erstattet.“
6. § 5 Abs. 4 entfällt.
7. In der Überschrift zu § 6 entfällt der Ausdruck „Ordnungsgemäße“.
8. In § 6 Abs. 1 wird der Ausdruck „sind ordnungsgemäß“ durch den Ausdruck „gelten nur dann als“ ersetzt.
9. In § 6 Abs. 2 wird die Wortfolge „sind dennoch ordnungsgemäß“ durch die Wortfolge „gelten dennoch als“ ersetzt.
10. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Meldungen auf anderen Wegen, insbesondere mittels e-mail oder SMS (Short Message Service), gelten als nicht erstattet.“
11. § 9 Abs. 4 entfällt.
12. Nach § 11 wird folgender § 12 samt Überschrift angefügt:

„Inkrafttreten der 3. Änderung

§ 12. Die 3. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“

*

Die 3. Änderung der Richtlinien über Ausnahmen von der Meldungserstattung mittels Datenfernübertragung 2005 – RMDFÜ 2005 wurde von der Trägerkonferenz des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger am 17. Dezember 2013 beschlossen.

Für den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger:

Reischl

Hagenauer